

Zweckverband Nahverkehr Westfalen – Lippe NWL

44. Sitzung der Verbandsversammlung NWL am 13.07.2017 in Unna

Öffentliche Sitzung

TOP: 05

Vorlage: TA 389/17

Ablauf Willensbildung und Beschlussfassung künftiger Tarifmaßnahmen im NWL

Berichterstatter: Herr Volmer

Verfasser: Herr Kagels

Kosten: keine

Vorberatung: Ja, Ausschuss/Gremium TA am 27.06.2017
 Nein

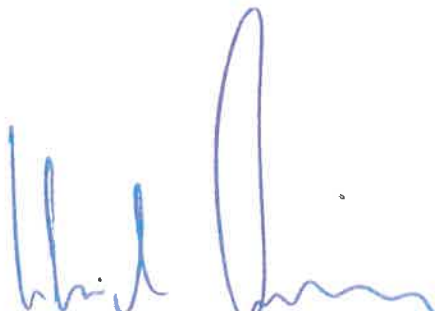
Beschlussvorlage: Ja

Mitteilungsvorlage: Ja

- Zustimmung der Mitgliedszweckverbände erforderlich: Ja Nein
- Falls ja: ZWS npH ZRL VVOWL ZVM
- Einfache Mehrheit 2/3 Mehrheit Einstimmig

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Verbandsversammlung des NWL beschließt das vorgelegte Dokument „Konzept zur politischen Willensbildung im NWL“.
- 2) Die Verbandsversammlung des NWL beschließt für die Tarifmaßnahme 01.08.2018 die folgende NWL-Position: es wird ein Moratorium angestrebt. Einzelne Anpassungen mit einer Gesamtwirkung bis zu rd. 2 % in den Teilräumen bzw. rd. 1 % im überregionalen WT werden mitgetragen.



Dr. Ulrich Conradi
Verbandsvorsteher NWL



Frank Beckehoff
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Ablauf Willensbildung und Beschlussfassung künftiger Tarifmaßnahmen im
NWL****Öffentliche Sitzung****Sachdarstellung:**

In den Tarifgremien der WT GmbH sowie in den regionalen Tarifgremien ist durch die Vertreter des NWL eine einheitliche und durch die Gremien des NWL mandatierte Interessenwahrnehmung erforderlich. Das vorgelegte Dokument „Konzept zur politischen Willensbildung im NWL für die Tarifmaßnahmen“ wird zur Beratung der Verbandsversammlung vorgelegt. Erstmals wird für die Tarifmaßnahme 01.08.2018 ein entsprechendes Konzept vorgelegt.

Die Abstimmungen zur Tarifmaßnahme zum 01.08.2018 finden bereits statt. Im Tarifraum Westfalen Süd wurde die regionale Tarifmaßnahme bereits am 14.06.17 beschlossen.

Einzelne Modellrechnungen der Räume weisen derzeit keinen oder einen geringen Anpassungsbedarf aus. Jedoch bestehen Bedarfe aus den bereits bekannten Abschlüssen im Bereich der Personalkosten. Zum Beispiel sind hier die Ergebnisse aus den Verhandlungen des NWO (privates Omnibusgewerbe) mit Verdi aufzuführen.

Für den überregionalen WestfalenTarif liegen keine Ergebnisse eines Tariffortschreibungsmodells (siehe 2.1) vor, da ein solches Modell bisher nicht existiert. Weiterhin sind die Wirkungen der WT Einführung aktuell nicht bewertbar. Dennoch sind für die Weiterentwicklung der westfälischen Preistafel u. U. weitere Preisharmonisierungsschritte bei einzelnen Tickets in bestimmtem Preisstufen nötig. Diese sollten im überregionalen Bereich des Westfalen Tarifes in der Gesamtwirkung 1 % nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf die **Anlage** verwiesen.



Öffentlicher Teil

TOP: 05 Ablauf Willensbildung und Beschlussfassung künftiger Tarifmaßnahmen im NWL

Anlage

zur Vorlage TA 389/17

Dokument

**„Konzept zur politischen Willensbildung
im NWL für die Tarifmaßnahmen“
Version 1.1 vom 06.06.2017**

44. VERBANDSVERSAMMLUNG DES NWL

AM 13.07.2017 IN UNNA

Konzept zur politischen Willensbildung im NWL für die Tarifmaßnahmen im WestfalenTarif

(Version 1.0 vom 31.05.2017)

Präambel

Grundlage für die Tarifentwicklung und -fortschreibung sind die im Rahmen des NWL-Nahverkehrsplanes formulierten Ziele und Rahmenbedingungen. Aktuell befindet sich der NWL-Nahverkehrsplan in der Fortschreibung. Bis zur Verabschiedung werden folgende Tarifziele ersatzweise angestrebt: Steigerung der Fahrgastzahlen, Steigerung der Einnahmen, Vereinfachung des Tarifes sowie Erhöhung der Tarifgerechtigkeit.

1. Gremienbeteiligung im NWL

1.1 Zuständigkeit

Alle SPNV-Verkehrsverträge werden im Auftrag des NWL durchgeführt. Insofern obliegt dem NWL i.d.R. die Einnahmenverantwortung. Bewertungen, Wünsche und Positionen aus den Mitgliedszweckverbänden sind durch die jeweiligen Vertreter einzubringen.

1.2 Verantwortliches Gremium

Der Tarifausschuss des NWL ist das zuständige Gremium. Dort können die politischen Vertreter aus Westfalen-Lippe selbst oder über die Verwaltung Anträge einbringen. Über die Präzisierung der GO des Tarifausschusses sollen diese Anträge Beschlusskraft erlangen.

1.3 Beschlussrahmen

Die Beschlussfassung zum Tarif obliegt den erlösverantwortlichen Partnern (Netto-VU und Brutto-AT) und erfolgt im WT-Ausschuss der WestfalenTarif GmbH. Der Tarifausschuss des NWL legt die Ausrichtung der Tarifentwicklung aus Sicht des NWL fest und mandatiert die Verwaltung für die Tarifgremien. Im Rahmen des notwendigen Interessenausgleiches mit den Partnern wird die Verwaltung die Vorgaben bestmöglich einbringen.

1.4 Einbringung in den Tarifausschuss

Ausgehend von einer Tarifmaßnahme zu 01.08. des Folgejahres erfolgt die voraussichtlich zweimalige Behandlung im Tarifausschuss.

- Vorberatung der Maßnahme mit den unter 2. Aufgeführten Grundlagen und Verabschiedung eines Mandates für die Verwaltung
- Beschluss zum Stimmverhalten und Mandat der NWL Vertreter im WT-Ausschuss der WestfalenTarif GmbH sowie in den regionalen Tariforganisationen für den Beschluss zur Tarifmaßnahme

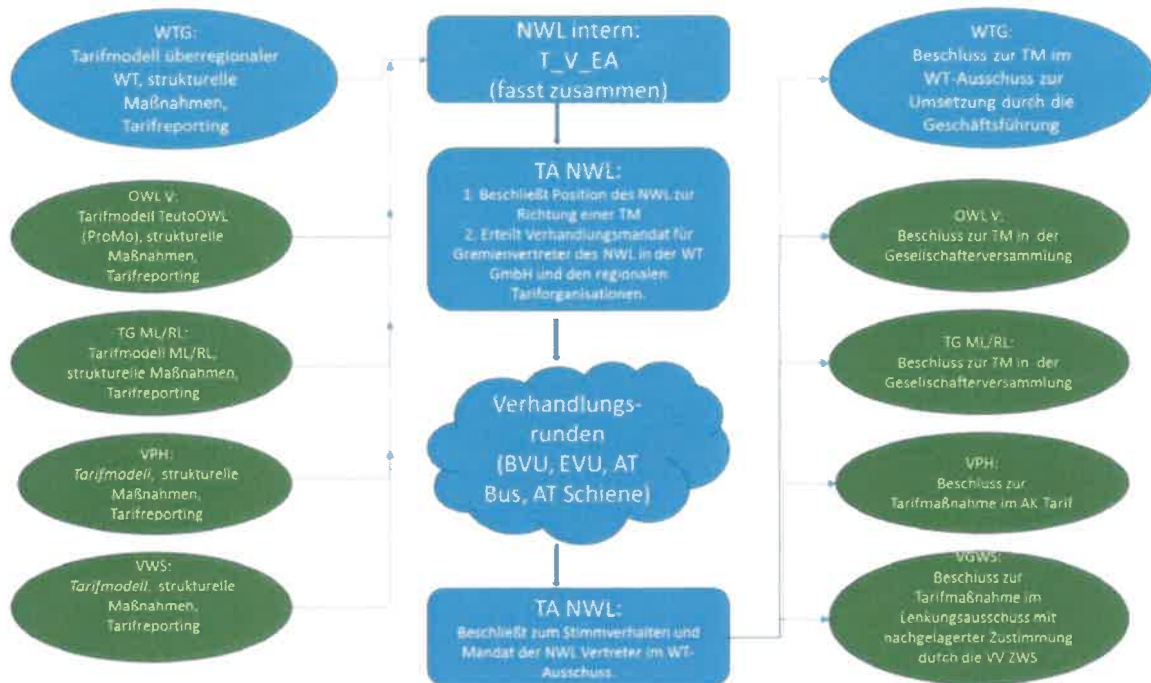


Abb.1: Schematische Darstellung des Prozessablaufes

1.5 Vertraulichkeit

In der Vorberatung der Tarifmaßnahme spricht der Tarifausschuss der Verwaltung ein Mandat aus. Dieses ist im nicht-öffentlichen Teil des TA zu behandeln. Nur so ist sichergestellt, dass die Verwaltungsvertreter in den Tarifgremien nicht bereits festgelegt sind. Der Beschluss zur Kenntnisnahme für die Tarifmaßnahme erfolgt öffentlich.

2. Grundlagen für die politische Willensbildung im NWL

2.1 Modellrechnungen zur notwendigen Tarifanpassung

Seitens der Teilräume werden durch die Tarifgemeinschaften Anpassungsmodelle gerechnet (bspw. Prognosemodell TeutoOWL). Diese Modelle weisen lineare Anpassungsraten aus.

In § 6 der GO für den WestfalenTarif-Ausschuss wird zur Tariffortschreibung der gemeinsamen westfälische Ebene folgendes vorgegeben:

- (1) Die Mitglieder beschließen die Fortschreibung der Preise auf der gemeinsamen westfälischen Ebene in Form einer Tarifmaßnahme durch ein Tariffortschreibungsmodell. Über dieses beschließt der Verbundausschuss.

Die jeweiligen Modelle greifen neben den Kostenparameter auch die Erlösentwicklungen auf.

Trotz Aufspaltung der Fortschreibungsregularien in regionale Werte und überregionalen Westfalentarif ist unter Würdigung aller Modelle eine NWL Position aufzubauen.

2.2 Strukturelle Veränderungen

Strukturelle Änderungen an bestehenden Tarifprodukten bzw. die Einführung neuer Tarifprodukte sind darzulegen.

Etwaige Erkenntnisse durch gutachterliche Begleitung, aus dem Tarifreporting der WT GmbH sowie veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen sind für die Bewertung durch den Tarifausschuss vorzulegen.

2.3 Regionale Anforderungen

Die Interessenwahrnehmung für den NWL in den regionalen Gremien erfolgt durch die jeweiligen Mitgliedszweckverbände. Diese ist wie folgt geregelt:

nph: Der NWL ist über den Kooperationsvertrag in die VPH eingebunden. Die NWL Geschäftsstelle Paderborn ist mit der Wahrnehmung der Interessenvertretung des NWL in der VPH beauftragt. (Vorlage 303/15 der VV NWL)

VVOWL: Der NWL ist über den Gesellschaftsvertrag in die OWL V eingebunden. Die NWL Geschäftsstelle Bielefeld ist mit der Wahrnehmung der Interessenvertretung des NWL in der VPH beauftragt. (Vorlage 305/15 der VV NWL)

ZRL/ZVM: Der NWL ist über den Gesellschaftsvertrag in die ML/RL GmbH eingebunden. Die NWL Geschäftsstellen Unna und Münster sind mit der Wahrnehmung der Interessenvertretung des NWL in der ML/RL GmbH beauftragt. (Vorlage 304/15 der VV NWL)

ZWS: Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) zur Wahrnehmung der Interessen des SPNV in der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) vom 27.10.2016 (Vorlage 362/16 der VV NWL)

Darüber hinaus können die Mitgliedszweckverbände weitere, eigene Anforderungen in die Beratung des Tarifausschusses einbringen. Diese sind auf die Kompatibilität zu den in der Präambel niedergelegten Tarifzielen des NWL auszurichten.

3. Weitere Tarife

Neben dem WestfalenTarif spielt auch die Weiterentwicklung des NRW-Tarifes eine wichtige Rolle. Weitere Tarife, wie der BBDB und der Niedersachsentarif sind begleitend zu betrachten. Die Erkenntnisse aus der Beurteilung für den Westfalentarif werden auch für diese Tarife als Entscheidungsgrundlage genutzt.

Über die Fortschreibung des NRW-Tarifes wird im TA des NWL zur Kenntnisnahme berichtet.